

2053 066

53

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 132/66

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsgerechtestreit

1. der Frau Monika Betty O [REDACTED] geb. H [REDACTED],
P [REDACTED], [REDACTED], Rue de B [REDACTED],
2. des David Bernhard P [REDACTED],
I [REDACTED], H [REDACTED], USA, [REDACTED] Street,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher und des Bundesrichter Raske, Johannes, Dr. Levenstein und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Mai 1966

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist anlagen- und gebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

- 3 -

trag er den Judenstern, im Oktober 1942 wurde er nach Auschwitz verschleppt. Als Zeitpunkt seines Todes ist gerichtlich der 8. Mai 1945 festgestellt.

Die Kläger haben Entschädigung als Hinterbliebene ihres Vaters verlangt und erstellte Ansprüche ihres Vaters geltend gemacht. Durch den angefochtenen Bescheid vom 7. März 1963 hat das beklagte Land die Ansprüche der Klägerin als Erbin abgelehnt. Mit der Klage haben beide Kläger sämtliche Ansprüche weiterverfolgt. Das Landgericht hat ihnen Entschädigung für den Freiheitschaden ihres Vaters in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis zum 8. Mai 1945 anerkannt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Mit der Berufung haben beide Kläger ihre weitergehenden Ansprüche erneuert. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsurteil weicht von der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht ab; keine der von der Beschwerde gestellten Fragen bedarf einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 210 Abs. 1 ZPO).

Der Berufsungsrichter war nicht verpflichtet, von Amts wegen bei fremdsprachigen Behörden nachzuverfolgen, ob der Vater der Kläger vor der Anlegung des Judensternes anderen Beschränkungen als der Aufenthalts- und Meldepflicht (*résidence surveillée*) unterworfen worden ist. Dafür fehlte jeglicher Anhalt; die damals neunzehnjährige, mit ihrer Familie ständig in Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bindung stehende Klägerin hat keine Hinweise auf erschwerte Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 2 BGG gegeben. Die Entschädigungsorgane brauchen nicht nach Umständen zu forschen, die lediglich denkbar sind, für die der vorgetragene oder ermittelte Sachverhalt aber keinen Anhalt ergibt.

Das gleiche gilt für die bloße Möglichkeit, daß der Vater der Klägerin schon vor der Verurteilung in Mauthausen verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden erlitten hat.

Es besteht auch keine Vermutung dafür, daß der Verfolgte nach dieser Inhaftierung an Körper und Gesundheit geschädigt worden ist. Er kann nach der Einlieferung in Ansehn der Verurteilung präliegegeben worden sein, bevor er von den gesundheitszerstörenden Bedingungen der Haft betroffen wurde. Die gesetzliche Fiktion des § 180 Abs. 1 BGG schließt einen Gesundheitsschaden nicht ein.

Die berufliche Tätigkeit als Krankenschwester ist kein Teil der Erstlichen Berufsausbildung. Der Vater der Klägerin hätte daher als Beamter für die Dauer dieser Berufstätigkeit der Klägerin Kindersolch nicht beziehen können (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 BGG).

Schließlich haben die Entschädigungsgerichte auch beim Fehlen eines Verwaltungsbescheides über den erhobenen (weiteren) Anspruch zu befinden, wenn der Entschädigungspflichtige das Klagebegehren aus sachlichen Gründen bekämpft (BGG LM § 195 BGG Nr. 6).

Die außergerichtlichen Kosten der erfolglosen
Beschwerde tragen die Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO,
97 SPO.

Ancher

v.d. Mühlen